

Merkblatt zu den „De-minimis“-Beihilfen für das ESF Plus Programm Kompakte Hilfe für Soloselbstständige „KOMPASS“

Sie möchten folgende Leistungen beantragen:

- Qualifizierungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen von Soloselbstständigen zur Sicherung ihrer beruflichen Existenz

und/oder

- Qualifizierungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen von Soloselbstständigen zur Erhöhung der Bestandsfestigkeit ihres Geschäftsmodells

Diese Leistungen stellen grundsätzlich eine Beihilfe dar.

Sie können diese Leistungen nur erhalten, wenn die Voraussetzungen einer „De-minimis“-Beihilfe erfüllt sind.

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Begriffe und Bedingungen einer „De-minimis“-Beihilfe erläutern.

Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfe, oder synonym Subventionen, werden Zuwendungen bezeichnet, die für die empfangenden Unternehmen (wie z. B. Soloselbstständige) einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen bzw. Konkurrenten, welche eine Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Diese Zuwendungen können u. a. in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen oder auch Ausfallbürgerschaften gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren.

Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmende oft politisch erwünscht – wie z. B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens, bzw. der Soloselbstständigkeit oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Deshalb untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen bzw. einzelnen Soloselbstständigen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, indem das empfangende Unternehmen beispielsweise mehrere Subventionen dieser Art beantragt, ist der sogenannte Subventionshöchstwert aller „De-minimis“-Beihilfen für das einzelne Unternehmen auf 200.000 Euro (in einem Zeitraum von drei Jahren) begrenzt.

Dabei handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.

Rechtsgrundlage für „De-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013).

Was ist ein Subventionswert?

Mit einer Beihilfe wird den empfangenden Unternehmen, bzw. Soloselbstständigen ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet. Erhalten Unternehmen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses (wie bei der hier beantragten Zuwendung) so entspricht der Subventionswert in diesem Fall dem Zuschuss an der Qualifizierung bzw. Weiterbildungsmaßnahme.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der „De-minimis“-Beihilfe

Für die Gewährung von:

- Qualifizierungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen von Soloselbstständigen zur Sicherung ihrer beruflichen Existenz

und/oder

- Qualifizierungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen von Soloselbstständigen zur Erhöhung der Bestandsfestigkeit ihres Geschäftsmodells

müssen Sie zum berechtigten Empfängerkreis im Sinne der Förderrichtlinie gehören.

Dazu zählen Soloselbständige, die einen Wohnsitz und Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben und die zum Zeitpunkt der Scheckvergabe seit mindestens zwei Jahren am Markt bestehen. Die gewerblichen und/oder freiberufliche Soloselbständige dürfen maximal ein Vollzeitäquivalent an Beschäftigten aus allen Branchen haben, ihr Geschäftsmodell im Haupterwerb betreiben (keine Soloselbständigkeit im Nebenerwerb), das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mindestens 51 %) aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.

Darüber hinaus müssen Sie eine „De-minimis“- Erklärung abgeben, dass bei Ihnen die Voraussetzungen einer „De-minimis“- Beihilfe vorliegen (siehe oben: Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?).

Maßgebend sind die gewährten „De-minimis“- Beihilfe die dem Unternehmen zufließen (Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Bei den Angaben in der „De-minimis“- Erklärung handelt es sich um sogenannte subventionserhebliche Tatsachen, die von Ihnen wahrheitsgemäß zu tätigen sind.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Angaben in der „De-minimis“- Erklärung falsch waren und somit die Voraussetzungen für eine „De-minimis“- Beihilfe nicht erfüllt waren, müssen Sie den Subventionswert der gewährten Leistung erstatten.

Wie erfährt man die Höhe einer „De-minimis“-Beihilfe?

Die empfangenden Unternehmen erhalten eine Bescheinigung bzw. einen Bewilligungsbescheid über die „De-minimis“-Beihilfe. Darin wird angegeben, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist.

Die Europäischen Kommission hat das Recht die Einhaltung der De-minimis Beihilfe zu kontrollieren. Dann müssen Sie die De-minimis Bescheinigung kurzfristig vorlegen.

Die De-minimis Bescheinigung ist daher mindestens 10 Jahre aufzuheben. Wenn Sie die De-minimis Bescheinigung auf Anforderung nicht vorlegen können, muss der erhaltene Subventionswert inklusive Zinsen seit dem Tag der Auszahlung zurückerstattet werden.